

## Sehhilfen

Zu von einem Arzt oder einer Ärztin schriftlich verordneten Sehhilfen kann für Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Rahmen der Höchstbeträge nach Nr. 12.2 Anlage 3 BremBVO eine Beihilfe gewährt werden. Aufwendungen für Brillenfassungen sind dabei nur beihilfefähig, insofern es sich um eine Schulsportbrille handelt. Die Kosten sind bis zum Betrag von 52,00 Euro beihilfefähig.

### Sehhilfen zur Verbesserung des Visus sind beihilfefähig für

- a. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn beide Augen auf Grund der Sehschwäche oder Blindheit eine schwere Sehbeeinträchtigung aufweisen, die mindestens der Stufe 1 der von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen Klassifikation des Grades der Sehbeeinträchtigung entspricht.

Eine schwere Sehbeeinträchtigung liegt unter anderem vor, wenn

- a. der Visus bei bestmöglicher Korrektur mit einer Brille oder mit möglichen Kontaktlinsen auf dem besseren Auge  $\leq 0,3$  beträgt oder
- b. das beidäugige Gesichtsfeld bei zentraler Fixation  $\leq 10$  Grad ist.

Der Visus ist mit bester Korrektur mit Brillengläsern oder Kontaktlinsen zu bestimmen. Die genannten Indikationen müssen auf der augenärztlichen Verordnung vermerkt sein. Sollte keine der Voraussetzungen vorliegen, kann eine Beihilfe zu den Aufwendungen für Sehhilfen für Personen ab dem neunzehnten Lebensjahr nicht geleistet werden.

### Kontaktlinsen

Ferner sind die Mehraufwendungen für Kontaktlinsen bei Vorliegen der vorgenannten Indikationen nur beihilfefähig, wenn überdies die Voraussetzungen des § 33 Abs. 3 SGB V vorliegen. Sollten diese Voraussetzungen nicht vorliegen, so sind nur die in Nr. 12.2 Anlage 3 BremBVO genannten Höchstbeträge beihilfefähig.

**Indikationsschlüssel:**

**H54.0 Blindheit beider Augen**  
**H54.1 Blindheit eines Auges und Sehschwäche des anderen Auges**  
**H54.2 Sehschwäche beider Augen**

**Beispiele hierfür sind die Makuladegeneration oder das Tunnelsehen.**

## **Therapeutische Sehhilfen**

Die Beihilfefähigkeit von therapeutischen Sehhilfen bemisst sich nach den grundsätzlichen Regelungen des § 33 Abs. 3 SGB V. In diesem Zusammenhang wird insbesondere darauf hingewiesen, dass Aufwendungen für horizontale Prismen in Gläsern und Folien mit prismatischer Wirkung erst ab  $\geq 3$  Prismendioptrien und für vertikale Prismen Gläsern und Folien mit prismatischer Wirkung erst ab  $\geq 1$  Prismendioptrien beihilfefähig sind.

Sollten weitere Fragen bestehen, kontaktieren Sie uns gern!

**Postanschrift:**  
Schillerstraße 1,  
28195 Bremen

**Besuchs- und Telefonsprechzeiten:**  
Mo / Fr : 9 - 12 Uhr  
Di / Do : 9 - 15 Uhr  
oder nach Vereinbarung